

Drucksache

Vorgangsnummer: 10045

Vorgang: Ordnung zur Sportgerichtsbarkeit

Referenzdatum: 13.03.2026

Antrag

Das Präsidium des Frisbeesport Landesverband NRW e.V. möge beschließen.

Inhalt

Sportgerichtsordnung des Frisbeesportverbandes NRW e. V.

§1 Zweck der Sportgerichtsordnung

Diese Sportgerichtsordnung regelt die verbandliche Streitentscheidung, Disziplinaraufsicht und sportgerichtliche Rechtsprechung innerhalb des Frisbeesportverbandes NRW e. V.

Sie dient insbesondere

- der Sicherung eines geordneten, fairen und integren Spiel- und Verbandsbetriebs
- der Klärung sportlicher und verbandsinterner Streitigkeiten
- der Ahndung von Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes
- der Gewährleistung rechtlichen Gehörs, fairer Verfahren und nachvollziehbarer Entscheidungen.

Die Sportgerichtsordnung konkretisiert die vereins- und verbandsinterne Gerichtsbarkeit im Rahmen der Verbandsautonomie.

§2 Grundsätze der Verbandsgerechtigkeit

Die sportgerichtliche Tätigkeit des Verbandes erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
- rechtliches Gehör

- Gleichbehandlung der Beteiligten
- Verhältnismäßigkeit
- Schutz besonders betroffener Personen
- Vertraulichkeit
- ordnungsgemäße Dokumentation und Begründung von Entscheidungen.

Das Sportgericht ist kein staatliches Gericht. Seine Entscheidungen wirken grundsätzlich innerhalb des Verbandes und gegenüber denjenigen Personen oder Organisationen, die sich der Verbandsgerichtsbarkeit durch Satzung, Mitgliedschaft, Teilnahme oder Zulassungsverhältnis unterworfen haben.

§3 Zuständigkeitsordnung

Zur Bearbeitung von Konflikten, Verstößen und Hinweisen bestehen innerhalb des Verbandes unterschiedliche Zuständigkeiten.

1. Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum Schutz von Beteiligten und zur Sicherung des laufenden Sportbetriebs.

Hierzu gehören insbesondere

- vorläufige Suspendierungen
- vorläufige Ausschlüsse von Veranstaltungen
- vorläufige Schutzmaßnahmen
- organisatorische Sofortentscheidungen bei akuten Gefährdungslagen.

2. Ethikkommission als Ombuds- und Prüfungsinstanz

Die Ethikkommission ist zuständig für

- die Entgegennahme von Hinweisen und Meldungen
- Prüfung und Beratung
- ethische und präventive Bewertungen
- Empfehlungen an Organe des Verbandes
- Hinweise zu Schutzthemen, Diskriminierung, Machtmissbrauch und Integritätsfragen.

In dieser Funktion ist die Ethikkommission **kein Gericht** und verhängt keine Sanktionen.

3. Ethikkommission in sportgerichtlicher Funktion

Soweit ein schiedsfähiger oder vereinsrechtlich entscheidbarer Sachverhalt vorliegt und eine verbindliche Entscheidung des Verbandes erforderlich ist, handelt die Ethikkommission in ihrer **sportgerichtlichen Funktion als Verbandsgericht**.

In dieser Funktion entscheiden die hierfür berufenen **Landesrichter:innen** unabhängig und ausschließlich nach Satzung, Ordnungen und den Grundsätzen eines fairen Verfahrens.

4. Staatliche Stellen

Nicht schiedsfähige Sachverhalte, insbesondere strafrechtlich relevante Vorwürfe, Kinderschutzfälle, sexualisierte Gewalt oder sonstige Sachverhalte mit staatlicher Primärzuständigkeit, sind an die zuständigen staatlichen Stellen weiterzuleiten oder dort anzuzeigen, soweit dies rechtlich geboten oder zum Schutz Betroffener erforderlich ist.

§4 Sachliche Zuständigkeit des Sportgerichts

Das Sportgericht ist zuständig für schiedsfähige und vereinsintern regelbare Streitigkeiten und Verstöße, insbesondere für

- Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Verbandes
- Verstöße gegen Spiel- und Sportordnungen
- Streitigkeiten über Spielberechtigungen, Wettbewerbszulassungen und Lizenzen
- Proteste und Einsprüche aus dem Spielbetrieb
- Unsportlichkeit, grobes Fehlverhalten und wiederholte Regelverstöße
- Verstöße gegen verbandliche Schutz-, Integritäts- oder Verhaltensstandards, soweit daraus verbandliche Maßnahmen folgen sollen
- Wahlanfechtungen und verbandsinterne Verfahrensfehler, soweit satzungsmäßig vorgesehen
- Streitigkeiten über Startgelder, Gebühren, Preisgelder oder vergleichbare verbandliche Forderungen
- Verstöße gegen Compliance-, Governance- oder Berichtspflichten innerhalb des Verbandes
- Verfahren auf Suspendierung, Ausschluss von Veranstaltungen oder sonstige verbandliche Disziplinarmaßnahmen.

Das Sportgericht kann auch über die Rechtmäßigkeit vorläufiger Maßnahmen des Vorstands entscheiden.

§5 Nichtzuständigkeit des Sportgerichts

Das Sportgericht ist nicht zuständig für

- strafrechtliche Schuldfragen
- familienrechtliche oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten
- staatliche Kinderschutzverfahren
- hoheitliche Entscheidungen öffentlicher Stellen
- Sachverhalte, über die die Beteiligten nicht frei verfügen können
- reine Beratungs- oder Präventionsfragen ohne Entscheidungsbedarf.

Ergibt sich im Verfahren, dass ein Sachverhalt ganz oder teilweise nicht in die Zuständigkeit des Sportgerichts fällt, ist das Verfahren insoweit einzustellen oder an die zuständige Stelle innerhalb des Verbandes oder außerhalb des Verbandes weiterzuleiten.

§6 Persönliche Zuständigkeit

Der Sportgerichtsbarkeit des Verbandes unterliegen

- der Verband und seine Organe
- die Mitgliedsvereine
- deren Funktionsträger:innen, soweit sie im Verbandsbereich handeln
- Sportler:innen, die an Wettbewerben des Verbandes teilnehmen oder Lizenzen bzw. Startberechtigungen über den Verband beantragen
- sonstige Personen, soweit sie sich durch Anmeldung, Teilnahme, Lizenzantrag, Ausschreibung oder Zulassungsverhältnis den geltenden Ordnungen unterwerfen.

Gegenüber Personen, die nicht Mitglied sind und keinem wirksamen Unterwerfungsverhältnis unterliegen, kann das Sportgericht nur insoweit entscheiden, wie dies aus Teilnahmebedingungen oder sonstigen verbindlichen Regelwerken folgt.

§7 Zusammensetzung des Sportgerichts

Das Sportgericht entscheidet in der Regel in einer Besetzung von **drei Landesrichter:innen**.

Die sportgerichtliche Besetzung soll ungerade sein.

Die Mitglieder des Sportgerichts müssen unabhängig und unparteiisch sein. Sie dürfen in der jeweiligen Sache insbesondere nicht

- dem entscheidungsbetroffenen Vorstandsbeschluss unmittelbar angehören

- an der Vorprüfung oder Empfehlung in derselben Angelegenheit federführend mitgewirkt haben
- in einem erheblichen Interessenkonflikt stehen.

Soweit die Ethikkommission sowohl Ombuds- als auch sportgerichtliche Funktionen wahrnimmt, ist organisatorisch sicherzustellen, dass zwischen

- beratender bzw. prüfender Tätigkeit und
- entscheidender richterlicher Tätigkeit

eine personelle oder jedenfalls funktionale Trennung erfolgt.

§8 Bestellung und Amtszeit der Landesrichter:innen

Die Landesrichter:innen werden nach Maßgabe der Satzung oder eines gesonderten Wahlverfahrens bestellt.

Die Bestellung soll für eine feste Amtszeit erfolgen.

Wiederbestellung ist zulässig, sofern die Unabhängigkeit gewahrt bleibt.

Landesrichter:innen sollen über ausreichende Kenntnisse des Verbandsrechts, der Ordnungen des Verbandes oder Erfahrungen im Konflikt- und Verfahrensmanagement verfügen.

Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sollen nicht zugleich als entscheidende Landesrichter:innen in sportgerichtlichen Verfahren tätig werden.

§9 Ausschluss und Ablehnung wegen Befangenheit

Landesrichter:innen sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn

- sie selbst Beteiligte des Verfahrens sind
- sie Mitglied eines unmittelbar betroffenen Vereinsorgans sind
- sie als Zeug:in in Betracht kommen
- sie zuvor in derselben Sache als Berater:in, Ermittler:in oder Vorprüfer:in tätig waren
- sonstige Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Beteiligte können eine Landesrichterin oder einen Landesrichter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Spruchkörpers. Ist das nicht

möglich, entscheidet ein ersatzweise bestimmter Spruchkörper oder das nach Satzung zuständige Organ.

§10 Verfahrenseinleitung

Ein sportgerichtliches Verfahren wird eingeleitet durch

- schriftlichen Antrag eines betroffenen Vereins, Mitglieds oder Organs
- Protest oder Einspruch nach einer Spiel- oder Wettbewerbsordnung
- Überweisung durch die Ethikkommission
- Überweisung durch den Vorstand
- amtswegige Einleitung bei schwerwiegenden, offenkundigen oder den Verband erheblich betreffenden Verstößen.

Anträge und Einsprüche sind schriftlich oder in Textform einzureichen und sollen enthalten

- Bezeichnung der Beteiligten
- Sachverhaltsdarstellung
- Angabe der beanstandeten Entscheidung oder des beanstandeten Verhaltens
- konkretes Begehren
- vorhandene Beweismittel.

§11 Fristen für Anträge, Proteste und Einsprüche

Soweit besondere Ordnungen keine kürzeren Fristen vorsehen, gelten folgende Regel Fristen:

- Proteste gegen Wettbewerbsentscheidungen: binnen **48 Stunden** nach Bekanntwerden
- Einsprüche gegen Verwaltungs- oder Verbandsentscheidungen: binnen **14 Tagen** nach Zustellung oder Bekanntgabe
- Anträge in Disziplinarsachen: binnen **3 Monaten** ab Kenntnis des maßgeblichen Sachverhalts.

Bei schwerwiegenden Schutz- und Integritätsverstößen kann ein Verfahren auch nach Fristablauf eingeleitet werden, wenn überwiegende Verbandsinteressen oder der Schutz Betroffener dies erfordern.

Versäumte Fristen können bei unverschuldeter Verhinderung auf begründeten Antrag wiedereingesetzt werden.

§12 Vorprüfung und Verfahrensannahme

Nach Eingang eines Antrags prüft das Sportgericht oder die hierzu bestimmte Verfahrensleitung,

- ob Zuständigkeit besteht
- ob der Antrag zulässig ist
- ob eine vorherige Befassung der Ethikkommission erforderlich oder sinnvoll ist
- ob Sofortmaßnahmen nötig sind
- ob eine Weiterleitung an staatliche Stellen geboten ist.

Offensichtlich unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch begründeten Beschluss verworfen werden.

§13 Verhältnis zur Ethikkommission als Ombudsstelle

Geht beim Verband ein Hinweis ein, der vorrangig Schutz-, Ethik- oder Integritätsfragen betrifft, wird die Angelegenheit zunächst der Ethikkommission in ihrer Ombudsfunktion zugeleitet.

Die Ethikkommission kann dann

- beraten
- Schutzempfehlungen aussprechen
- auf Mediation oder Deeskalation hinwirken
- eine Empfehlung an den Vorstand aussprechen
- die Sache an das Sportgericht abgeben, wenn eine verbindliche Entscheidung oder Sanktion erforderlich erscheint
- staatliche Stellen einschalten, soweit dies rechtlich notwendig oder zum Schutz Betroffener geboten ist.

§14 Verfahrensleitung

Für jedes Verfahren wird eine Verfahrensleitung bestimmt.

Diese ist zuständig für

- den Schriftverkehr
- die Fristüberwachung
- Zustellungen

- Terminsbestimmungen
- Aktenführung
- organisatorische Vorbereitung der Entscheidung.

Die Verfahrensleitung soll nicht allein über die Sache entscheiden, sofern nicht ausdrücklich ein vereinfachtes Einzelverfahren vorgesehen ist.

§15 Beteiligte des Verfahrens

Beteiligte eines sportgerichtlichen Verfahrens sind insbesondere

- die antragstellende oder beschwerdeführende Person bzw. Stelle
- die von dem Antrag betroffene Person, der betroffene Verein oder das betroffene Organ
- in geeigneten Fällen der Verband selbst.

Die Beteiligten sind über die Einleitung des Verfahrens zu informieren.

§16 Rechtliches Gehör

Vor jeder belastenden Entscheidung ist den betroffenen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Beteiligten erhalten hierzu

- Kenntnis vom wesentlichen Verfahrensgegenstand
- eine angemessene Frist zur Erwidern
- die Möglichkeit, Beweismittel vorzulegen und Einwendungen zu erheben.

Entscheidungen, die ohne vorherige Anhörung ergehen, sind nur als vorläufige Eilmaßnahmen zulässig und unverzüglich nachträglich zu überprüfen.

§17 Beweiserhebung

Das Sportgericht kann alle geeigneten Beweise erheben, insbesondere

- schriftliche Unterlagen
- Spielberichte
- Video- und Bildmaterial
- Zeugenaussagen

- Stellungnahmen von Offiziellen
- Protokolle und Dokumentationen
- Auskünfte von Abteilungen oder Turnierleitungen.

Das Sportgericht entscheidet nach freier, sorgfältiger Würdigung des gesamten Verfahrensinhalts.

Bei Vorwürfen mit Schutzbezug ist besonders auf die Vermeidung unnötiger Mehrfachbefragungen und auf den Schutz betroffener Personen zu achten.

§18 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

Das Sportgericht kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn

- der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist
- keine Partei eine mündliche Anhörung verlangt
- Art und Schwere der Sache dies zulassen.

In schwerwiegenden oder komplexen Verfahren soll eine mündliche Verhandlung stattfinden.

Mündliche Verhandlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Das Sportgericht kann Beteiligte, Zeugen oder sachkundige Personen anhören.

§19 Eilverfahren und vorläufige Maßnahmen

Bei besonderer Dringlichkeit kann das Sportgericht im Eilverfahren entscheiden.

Dies gilt insbesondere bei

- drohendem irreparablen Nachteil
- laufenden Wettbewerben
- ungeklärter Spielberechtigung
- Gefährdung von Beteiligten
- erheblichen Störungen des Sportbetriebs.

Das Sportgericht kann vorläufige Maßnahmen bestätigen, ändern oder aufheben.

Vorläufige Maßnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und zeitnah im Hauptsacheverfahren zu überprüfen.

§20 Entscheidungsformen

Das Sportgericht entscheidet durch

- Beschluss
- Urteil
- Einstellungsentscheidung
- Vergleichsprotokoll.

Entscheidungen sind schriftlich abzufassen und zu begründen.

Sie müssen insbesondere enthalten

- die Bezeichnung der Beteiligten
- den Tenor
- den wesentlichen Sachverhalt
- die maßgeblichen Erwägungen
- die Kostenentscheidung
- eine Rechtsmittelbelehrung, soweit ein Rechtsmittel vorgesehen ist.

§21 Mögliche Maßnahmen und Sanktionen

Das Sportgericht kann, soweit Satzung und Ordnungen dies vorsehen, insbesondere folgende Maßnahmen verhängen oder bestätigen:

- Hinweis oder Missbilligung
- Verwarnung
- Auflage
- Anordnung einer Schulungs- oder Präventionsmaßnahme
- Wiederholung oder Neuansetzung von Spielen
- Ergebnisänderung oder Wertungskorrektur
- zeitweilige Spielsperre
- zeitweiliger Ausschluss von Veranstaltungen oder Wettbewerben
- Aberkennung von Rechten im Wettbewerb
- Suspendierung von Funktionen im Verbandsbereich

- Empfehlung eines weitergehenden vereins- oder verbandsrechtlichen Verfahrens
- Auferlegung von Kosten des Verfahrens.

Bei der Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen

- Schwere des Verstoßes
- Grad des Verschuldens
- Vorverhalten
- Auswirkungen auf Betroffene und Verband
- Einsicht und Mitwirkung
- Schutzbedürftigkeit Beteiligter.

Sanktionen müssen verhältnismäßig sein.

§22 Besondere Schutzsachen

In Verfahren mit Bezug zu Jugend- und Kinderschutz, Diskriminierung, sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch oder vergleichbaren Integritätsverstößen gilt ein erhöhter Schutzmaßstab.

Dabei sind insbesondere zu beachten

- Schutz und Stabilisierung betroffener Personen
- Beschränkung des Personenkreises mit Akteneinsicht
- sensible Sprache in Entscheidungen
- enge Abstimmung mit zuständigen Schutz- oder Ansprechstellen
- Weiterleitung an staatliche Stellen, sofern geboten
- Trennung zwischen Schutzmaßnahme, Beratung und sportgerichtlicher Sanktion.

§23 Vergleich, Mediation und einvernehmliche Erledigung

Soweit Art und Schwere der Sache dies zulassen, kann das Sportgericht oder die Ethikkommission auf eine einvernehmliche Erledigung hinwirken.

Dies gilt insbesondere bei

- organisatorischen Konflikten
- Missverständnissen im Wettbewerb

- gebühren- oder meldebezogenen Streitigkeiten
- einfachen verbandsinternen Konflikten.

Ein Vergleich darf nicht zulasten schutzbedürftiger Personen gehen und ist unzulässig, wenn überwiegende Schutzinteressen, Verbandsinteressen oder zwingende Regeln entgegenstehen.

§24 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren kann kostenfrei sein, soweit der Verband dies beschließt.

Alternativ kann das Sportgericht Gebühren und Auslagen festsetzen.

Im Regelfall trägt die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens ganz oder anteilig.

Bei teilweisem Obsiegen, besonderer Billigkeit oder Verfahren mit Schutzbezug kann von einer Kostenbelastung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Missbräuchliche oder offensichtlich haltlose Anträge können mit Kosten belastet werden.

§25 Zustellung und Bekanntgabe

Zustellungen erfolgen in Textform an die zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse.

Ein Dokument gilt als zugegangen, wenn sein Zugang nachgewiesen ist oder wenn es an die vom Beteiligten benannte Kontaktadresse ordnungsgemäß abgesendet wurde und keine begründeten Zweifel am Zugang bestehen.

In eilbedürftigen Fällen genügt zunächst die elektronische Übermittlung.

§26 Akteneinsicht und Vertraulichkeit

Beteiligte haben Anspruch auf Einsicht in die sie betreffenden Verfahrensunterlagen, soweit nicht überwiegende Schutzinteressen Dritter entgegenstehen.

Akten des Sportgerichts sind vertraulich zu behandeln.

Zugang zu den Akten erhalten nur

- die beteiligten Parteien
- die mitwirkenden Landesrichter:innen
- die Verfahrensleitung
- ggf. beauftragte Schutz- oder Fachpersonen, soweit dies erforderlich ist.
- der:die Verbandspräsident:in

§27 Dokumentation und Aufbewahrung

Über jedes Verfahren ist eine Akte zu führen.

Zu dokumentieren sind insbesondere

- Antragseingang
- Zustellungen
- Stellungnahmen
- Beweismittel
- Termine
- Entscheidungen
- Kostenentscheidungen
- Rechtsmitteleingänge.

Die Aufbewahrung erfolgt sicher und unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Die regelmäßige Aufbewahrungsfrist beträgt **zehn Jahre**, soweit nicht gesetzliche Pflichten oder besondere Schutzgründe eine längere oder kürzere Aufbewahrung erfordern.

§28 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Sportgerichts ist, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, binnen **14 Tagen** nach Zustellung ein Rechtsmittel zulässig.

Als Rechtsmittel kommen insbesondere in Betracht

- Beschwerde gegen Verfahrensentscheidungen
- Berufung gegen Endentscheidungen in der Sache
- Überprüfung vor einem erweiterten Spruchkörper.

Die genaue Ausgestaltung des Rechtsmittelzugs richtet sich nach der Satzung oder ergänzenden Bestimmungen.

Fehlt ein eigener Rechtsmittelzug, entscheidet das Sportgericht in einer erweiterten Besetzung oder durch neu bestimmte Landesrichter:innen.

§29 Verhältnis zum staatlichen Rechtsweg

Die Entscheidungen des Sportgerichts sind verbandsintern bindend.

Der staatliche Rechtsweg bleibt unberührt, soweit er gesetzlich eröffnet ist und nicht wirksam ausgeschlossen wurde.

Diese Ordnung begründet kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, sondern ein vereins- und verbandsinternes Sportgericht, sofern Satzung und Mitgliedschaftsverhältnisse nichts anderes ausdrücklich bestimmen.

§30 Verhältnis zu anderen Ordnungen

Soweit diese Sportgerichtsordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend

- die Satzung des Verbandes
- die Spiel- und Sportordnung
- die Lizenzordnung
- die Mitgliedermeldeordnung
- die Daten- und Verwaltungsordnung
- ggf. disziplinspezifische Spielordnungen der Abteilungen.

Bei Widersprüchen zwischen disziplinspezifischen Regelungen und dieser Sportgerichtsordnung geht diese Ordnung vor, soweit sie Mindestgarantien des Verfahrens, Zuständigkeiten oder Schutzstandards regelt.

§31 Übergangsregelung

Bereits eingeleitete Verfahren werden nach der bei Verfahrenseinleitung geltenden Ordnung fortgeführt, sofern nicht die neue Ordnung für die Beteiligten günstiger ist und zwingende Gründe nicht entgegenstehen.

§32 Inkrafttreten

Diese Sportgerichtsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.03.2026 in Kraft.

Ergebnis

Ort Datum Unterschrift